

## Per E-Mail

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
CH-3003 Bern

St. Gallen, den 25. Februar 2021

### **Vernehmlassung zum Entwurf für ein neues Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit. Gerne nimmt die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR-ASM) nachfolgend kurz allgemein sowie zu ausgewählten Punkten der Vorlage Stellung.

#### **1. Allgemeines**

Die SVR-ASM begrüsst, dass mit dem neuen Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sowie durch die Anpassung der Verfahrensgesetze die Justiz modernisiert und digitalisiert werden soll. Die SVR-ASM unterstützt insbesondere auch das Projekt Justitia 4.0, das bereits mehrfach Thema am – von der SVR-ASM jährlich organisierten – Tag der Richterinnen und Richter bildete. Die nunmehr vorgesehene Schaffung der rechtlichen Grundlagen erachten wir als wichtigen und entscheidenden Schritt für eine effektive Umsetzung der Digitalisierungsbemühungen in der Justiz.

#### **2. Stellungnahme zu ausgewählten Punkten der Vorlage**

##### **2.1 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 f. VE-BEKJ)**

Das neue Bundesgesetz soll gemäss Art. 1 VE-BEKJ namentlich den Aufbau und Betrieb einer zentralen Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten in der Justiz (E-Justiz-Plattform) regeln. Die Schaffung einer einzigen Kommunikationsplattform für die

gesamte Schweiz begrüßen wir zur Gewährleistung der Interoperabilität (dazu Erläuternder Bericht, S. 3) ausdrücklich.

Das Gesetz ist gemäss Art. 2 VE-BEKJ anwendbar, soweit das jeweilige Verfahrensrecht dies vorsieht. Diese Formulierung lässt es (sinnvollerweise) zu, dass das Gesetz auch dann zur Anwendung gelangt, wenn die Kantone im Bereich des Verwaltungsverfahrensrechts ihre kantonalen Erlasse entsprechend unter Hinweis auf das BEKJ anpassen. Vor diesem Hintergrund erscheint der Hinweis im Erläuternden Bericht missverständlich, das Gesetz finde nur dort Anwendung, "wo es in den Verfahrensgesetzen des Bundes für anwendbar erklärt wird" (Erläuternder Bericht, S. 10 [keine Hervorhebung im Original]). Es empfiehlt sich, dies in der Botschaft klarzustellen.

## 2.2 Trägerschaft der Plattform (Art. 3 ff. VE-BEKJ)

Art. 4 VE-BEKJ sieht eine subsidiäre Zuständigkeitsregelung für den Fall vor, dass keine Vereinbarung nach Art. 3 VE-BEKJ zwischen allen 26 Kantonen und dem Bund besteht. Diesfalls soll der Bundesrat eine Verwaltungseinheit der zentralen Bundesverwaltung als Trägerschaft der E-Justiz-Plattform einsetzen, welche unter Ausnahme von Art. 5 die Aufgaben der Körperschaft übernimmt. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Gerichte als zentrale Akteure in der Trägerschaft für die E-Justiz-Plattform nicht vertreten wären. Eine solche Regelung wird seitens der SVR-ASM abgelehnt.

Gemäss Art. 5 VE-BEKJ kann die Körperschaft neben der E-Justiz-Plattform weitere Dienstleistungen für die elektronische Kommunikation in Justizverfahren anbieten, insbesondere zur Durchführung von Video- und Telefonkonferenzen gemäss dem anwendbaren Verfahrensrecht. Dies begrüßen wir. Prüfwert erscheint uns eine Erweiterung dahingehend, dass die Plattform allgemein weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit elektronisch geführten Justizverfahren anbieten kann.

In Bezug auf die Zusammensetzung von Versammlung und Vorstand der öffentlich-rechtlichen Körperschaft sind in den Art. 8 und 9 VE-BEKJ in der aktuellen Fassung keine Vertretungen der kantonalen Gerichte vorgesehen. Dies lehnen wir mit Blick darauf, dass die kantonalen Gerichte den weit überwiegenden Teil der Gerichtsverfahren führen und das primäre Interesse an der Plattform auf Seiten der Justiz liegt, ab. Es ist eine angemessene Vertretung der kantonalen Gerichte in den Organen der Körperschaft vorzusehen.

### 2.3 Funktionen der Plattform (Art. 17 ff. VE-BEKJ)

Voraussetzung für das Funktionieren des digitalen Wandels, insbesondere hinsichtlich des Ziels der Medienbruchfreiheit, ist für die Gerichte vor allem das einwandfreie Zusammenspiel der Plattform mit den Geschäftsverwaltungsprogrammen. Dass die E-Justiz-Plattform gemäss Art. 18 Abs. 2 VE-BEKJ eine Schnittstelle für die Anbindung von Fachapplikationen an die Plattform zur Verfügung stellt, begrüssen wir vor diesem Hintergrund. Das gilt auch für die Regelung gemäss Art. 20 Abs. 1 VE-BEKJ, wonach sich die Benutzerinnen und Benutzer von Fachapplikationen einer Behörde gegenüber der E-Justiz-Plattform nicht authentifizieren müssen. Zu bedenken ist allerdings, dass die beiden in der Schweiz hauptsächlich eingesetzten Geschäftsverwaltungsprogramme aus Sicht der Richterschaft seit längerem mit mannigfaltigen Problemen zu kämpfen haben. Entsprechend scheint mehr als fraglich, ob diese Geschäftsverwaltungsprogramme künftig wirklich Gewähr für eine effiziente und benutzerfreundliche Kommunikation mit der E-Justiz-Plattform bieten können. Ohne diese Anbindung aber ist der Erfolg der Digitalisierungsbemühungen in hohem Masse gefährdet. Angesichts dieser ausgeprägten Unwägbarkeiten ist ein entsprechender Zeitbedarf bei der Inkraftsetzung für allfällige Anpassungen bei der Geschäftsverwaltungssoftware und deren Anpassungen bzw. Einführungen in den Kantonen einzuplanen (vgl. Art. 35 VE-BEKJ).

Sodann befürworten wir den in Art. 21 VE-BEKJ gewählten Ansatz, dass die Benutzerinnen und Benutzer sich mit einer anerkannten elektronischen Identität authentifizieren können und nach erfolgter Authentifizierung Dokumente ohne qualifizierte elektronische Signatur gemäss dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES; SR 943.03) einreichen können (Erläuternder Bericht, S. 5).

### 2.4 Obligatorium (Art. 47a VwVG, Art. 38c BGG, Art. 128c ZPO, Art. 103c StPO)

Wir begrüssen das vorgesehene Obligatorium für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und andere berufsmässig handelnde Rechtsbeistände zur Verwendung der E-Justiz-Plattform. Ebenso erachten wir es als richtig und wichtig, dass die Kommunikation via die Plattform für alle weiteren, insbesondere natürlichen Personen freiwillig bleibt (vgl. dazu auch Erläuternder Bericht, S. 47). Der Zugang zu den Gerichten und damit zum Rechtsstaat, für den sich die SVR-ASM gemäss Art. 2 ihrer Statuten einsetzt, darf nicht durch technische Hürden behindert werden (zu den Auswirkungen für die Gerichte vgl. Kap. 3 unten).

## 2.5 Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen

Der Vorentwurf enthält mehrere Delegationen von Rechtssetzungsbefugnissen (vgl. Erläuternder Bericht, S. 48 ff.). Strittig ist, ob diese dem Bundesgericht oder dem Bundesrat zu übertragen sind. Im Rahmen der Vernehmlassung wurde dazu aufgefordert, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Der Vorstand der SVR-ASM spricht sich mehrheitlich dafür aus, die Rechtssetzungsbefugnisse dem Bundesgericht zu übertragen, und verweist zur Begründung auf die diesbezügliche Vernehmlassungsantwort des Bundesgerichts vom 12. Februar 2021.

## 3. Abschliessende Bemerkungen

Mit dem zur Diskussion stehenden Bundesgesetz sollen die Justiz digitalisiert und die medienbruchfreie, durchgängige elektronische Verfahrensführung realisiert werden. Wie eingangs erwähnt unterstützt die SVR-ASM dieses Anliegen ausdrücklich.

Wie ausgeführt begrüssen wir sodann zugunsten eines möglichst uneingeschränkten Zugangs der Rechtsuchenden zu den Gerichten ausdrücklich, dass ein Obligatorium zur Benützung der Plattform nur für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und andere berufsmässig handelnde Rechtsbeistände vorgesehen ist. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass auf kantonaler Ebene der Hauptharst der erstinstanzlichen Zivilverfahren und auch ein nicht zu vernachlässigender Anteil der erstinstanzlichen Strafprozesse ohne Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geführt werden. Dies gilt in verstärktem Masse auch für die Schlichtungsverfahren. Das Ziel, Verfahren fortan rein digital zu führen, wird mithin in vielen Fällen nicht zu erreichen sein. Betroffen sind vor allem erstinstanzliche kantonale Prozesse, die mit rund 385'000 von insgesamt 453'000 Verfahren (vgl. Erläuternder Bericht, S. 24) fast 85% aller Gerichtsverfahren ausmachen. Gerade die erstinstanzlichen Gerichte werden sich deshalb noch über viele Jahre zu einer doppelten Aktenführung gezwungen sehen, was beim Kanzleipersonal nicht unerheblichen Zusatzaufwand verursachen wird. Zudem entsteht ein beträchtlicher Zusatzaufwand durch das Scanning. Dieser ist nicht zu unterschätzen. So gehen vor allem in den Prozessen ohne professionelle Nutzerinnen und Nutzer, welche wie erwähnt die weit überwiegende Mehrzahl der Verfahren ausmachen, regelmässig schriftliche Eingaben in anderen Grössen als A4, handgeschrieben und schwer leserlich, abwechslungsweise ein- oder zweiseitig bedruckt/beschriftet, geheftet etc. ein. Der Aufwand zur Digitalisierung derartiger Eingaben ist beachtlich. Sodann dürfte die praktische Handhabung von Verfahren, bei denen nicht alle Verfahrensbeteiligten elektronisch kommunizieren, mit hoher Wahrscheinlichkeit umständlicher werden. Vor dem Hin-

tergrund der vorstehenden Ausführungen warnt die SVR-ASM ausdrücklich davor, mit substantziellen Effizienzgewinnen als Folge des neuen Gesetzes rechnen zu wollen. Kurz- und mittelfristig dürfte eher ein Mehraufwand entstehen, mag man das längerfristige Ziel einer vollständigen Digitalisierung auch unterstützen. Schliesslich ist daran zu erinnern, dass sich jene Arbeiten, die am Gericht den grössten Zeitaufwand verursachen (wie z.B. Urteilsredaktion, Verhandlungen [Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung]), mit der Digitalisierung weder beschleunigen noch substantziell vereinfachen lassen.

Wir hoffen, Ihnen mit den vorstehenden Überlegungen gedient zu haben. Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Vorstandes



Prof. Dr. Patrick Guidon  
Präsident SVR-ASM